

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung
der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung vom**

7. Juni 2002

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamnt**

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 14. Januar 2009 Geschäftszeichen:
III 35-1.19.14-239/08

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1244

Geltungsdauer bis:
15. Januar 2010

Antragsteller:
SCHÜCO International KG
Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "Schueco Firestop II G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1244 vom 7. Juni 2002, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 16. Dezember 2003. Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und drei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem vorgenannten Bescheid über die Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.

ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Schueco Firestop II G30" genannt, und deren Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Aluminiumprofilen mit innen liegenden Brandschutzmassen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

Bei Verwendung der Scheiben vom Typ "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" bzw. "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso" oder vom Typ "Pilkington Pyrodur 30-201" darf die Brandschutzverglasung auch zur Errichtung von nichttragenden, äußeren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in äußeren Wänden angewendet werden. Entsprechende Nachweise der Gebrauchtauglichkeit sind für den auch in den Anlagen dargestellten Zulassungsgegenstand im Anwendungsfall zu führen.

- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z.B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁵ und DIN 1045-2, -2/A1⁶ min-

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
6	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1



destens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder

- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbeton-Plansteinen nach DIN V 4165⁷ mindestens der Festigkeitsklasse 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder
- in mindestens 10 cm dicke Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁸, jedoch nur bei seitlichem Anschluss,

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2² angehören.

Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen und unteren Rand an mit nichtbrennbaren⁹ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile und seitlich an mit nichtbrennbaren⁹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2², angrenzen.

- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen von maximal 1200 mm x 2300 mm (maximale Scheibengröße) entstehen. Die Einzelglasflächen dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen gemäß Abschnitt 2.1.5 eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.
- 1.2.10 Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- bzw. Schallschutz gestellt werden.

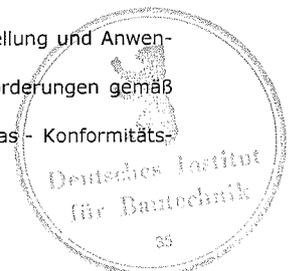
2. Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449¹⁰ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- "Pilkington Pyrodur 30-1."
entsprechend Anlage Ä/V 1 dieses Bescheids oder
- "Pilkington Pyrodur 30-201"
entsprechend Anlage Ä/V 2 dieses Bescheids.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 entsprechen.

⁷ DIN V 4165:2003-06 Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine
⁸ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
⁹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2.
¹⁰ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm



**Bescheid über Änderung und
Verlängerung der Geltungsdauer**
Z-19.14-1244

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹¹ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, verwendet werden:

- "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso"
entsprechend Anlage Ä/V 3 dieses Bescheids

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.1.3 Die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-515 und die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.2 entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-516 erfüllen.

3. Der Abschnitt 2.1.2 wird wie folgt geändert:

a) Der Abschnitt 2.1.2.1 erhält folgende Fassung

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Aluminium-Verbundprofile der Legierung EN AW-6060.71 F22 nach DIN EN 15088¹² und DIN EN 12 020-2¹³ entsprechend Anlage 6 zu verwenden, die durch PA-Formleisten und Aluminiumverbundleisten zu Hohlkammerprofilen zusammen zu setzen sind. Die Hohlräume der Profile sind entsprechend Anlage 7 mit einer ca. 10 mm dicken Brandschutzmasse¹⁴ auszufüllen. Die Zusammensetzung der Brandschutzmasse muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten entsprechen. Wahlweise dürfen die Rahmenprofile in Eloxalqualität nach DIN 17611¹⁵ ausgeführt werden.

b) Der Abschnitt 2.1.2.2 erhält folgende Fassung:

Für die Rahmenecken der Brandschutzverglasung sind sogenannte Eckverbinder aus Aluminium der Legierung EN AC-AI Si12(Cu) nach DIN EN 1706¹⁶ entsprechend Anlage 8 zu verwenden.

c) Der Abschnitt 2.1.2.3 wird wie folgt geändert:

Der zweite Satz erhält folgende Fassung:

Für die Verbindungen sind sogenannte T-Verbinder aus Aluminium der Legierung EN AC-AI Si12(Cu) nach DIN EN 1706¹⁶ entsprechend den Anlagen 9 und 10 zu verwenden.

11	DIN EN 1279-5:2005-08	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
12	DIN EN 15088:2006:03	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Erzeugnisse und Tragwerksanwendungen- Technische Lieferbedingungen
13	DIN EN 12020-2:	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen
14	Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
15	DIN 17611:2007-11	Anodisch oxidierte Erzeugnisse aus Aluminium und Aluminiumknetlegierungen - Technische Lieferbedingungen
16	prEN 1706:2008	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Gussstücke - Chemische Zusammensetzung und mechanische Eigenschaften



**Bescheid über Änderung und
Verlängerung der Geltungsdauer**
Z-19.14-1244

4. Der Abschnitt 2.2.3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abschnitt 2.2.3.1 erhält folgende Fassung:
Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449¹⁰ bzw. DIN EN 1279-5¹¹ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 oder 11.15 bzw. 11.16 versehen sein.
Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 muss bezüglich des Brandverhaltens zusätzlich entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.
– Z-19.14-515 (für "Pilkington Pyrodur 30-1." und "Pilkington Pyrodur 30-201") bzw.
– Z-19.14-516 (für "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" bzw. "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso") mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein.
- b) Der Abschnitt 2.2.3.2 wird wie folgt geändert:
- ba) Im ersten Satz wird nach dem Wort "Länder" die Wortgruppe " bzw. der CE-Kennzeichnung" eingefügt.
- bb) Der zweite Satz entfällt.

5. Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Absatz wird das Ausgabedatum der Norm DIN EN 10204 ersetzt durch "2005-01".
- b) Der zweite Absatz entfällt.

6. Die Anlage 17 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 1 dieses Bescheids.

7. Die Anlage 18 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 2 dieses Bescheids.

8. Die Anlage 19 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird ersetzt durch die Anlage Ä/V 3 dieses Bescheids.

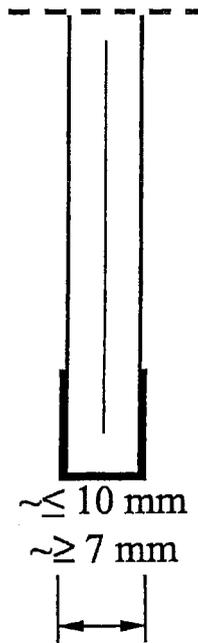
Bolze

Beglaubigt



Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur® 30-1.“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbundglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegender Funktionsschicht.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

„Pilkington Pyrodur® 30-10“ bzw.

„Pilkington Pyrodur® 30-12“ bei Verwendung von Ornamentglas

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



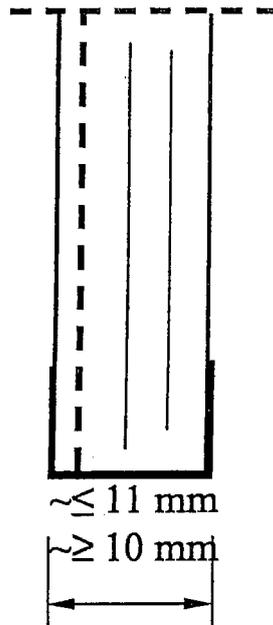
Brandschutzverglasung "Schueco Firestop II G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/V 1
zum Änderungsbescheid und
Verlängerungsbescheid
vom 14.01.2009
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1244
vom 07.06.2002

Verbundglasscheibe „Pilkington Pyrodur® 30-201“

Prinzipskizze:



Brandschutz-Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 bestehend aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und Sicherheitsfolie.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



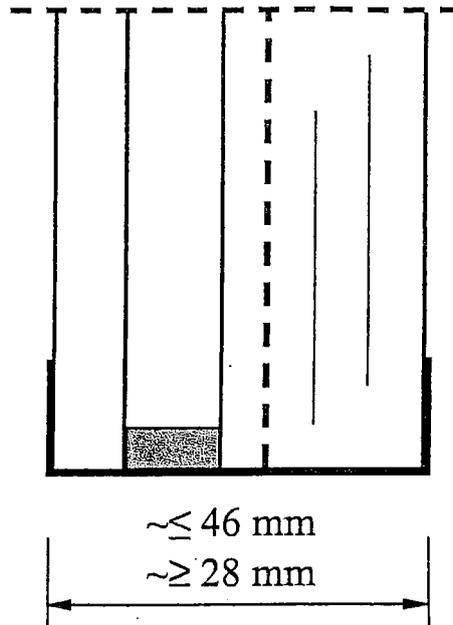
Brandschutzverglasung "Schueco Firestop II G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage ÄV 2
zum Änderungsbescheid und
Verlängerungsbescheid
vom 14.01.2009
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1244
vom 07.06.2002

Isolierglasscheibe „Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso und Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso“

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas gemäß DIN EN 1279-5 bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas gemäß DIN EN 14449 aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas nach DIN EN 572-9,	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrodur® 30-25 (35*)“
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2, wahlweise heißgelagert nach BRL A Teil 1,	≥ 6 mm bei „Pilkington Pyrodur® 30-26 (36*)“
Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus Floatglas oder	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrodur® 30-27 (37*)“
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas, Verbund-Sicherheitsglas nach DIN EN 14449 aus Floatglas oder	≥ 8 mm bei „Pilkington Pyrodur® 30-28 (38*)“
Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas	

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/ -beschichtung der äußeren Glasflächen

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



Brandschutzverglasung "Schueco Firestop II G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Isolierglasscheibe -

Anlage Ä/V 3
zum Änderungsbescheid und
Verlängerungsbescheid
vom 14.01.2009
zur Zulassung Nr. Z-19.14-1244
vom 07.06.2002